

oder in der Wissenschaftsorganisation, die der Stärkung und Vervollkommnung der sozialistischen Landesverteidigung insgesamt oder eines ihrer Teilsysteme dienen.

(2) Wissenschaftliche Leistungen, die Ergebnis sozialistischer Gemeinschaftsarbeit sind und der komplexen Lösung vordringlicher Aufgaben der sozialistischen Landesverteidigung dienen, sind vorrangig anzuerkennen.

* §3

(1) Der „Friedrich-Engels-Preis“ kann verliehen werden an

- a) Kollektive und einzelne Angehörige der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe sowie staatlicher Organe der Deutschen Demokratischen Republik, die Aufgaben im Rahmen der Landesverteidigung erfüllen
- b) andere Kollektive und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik
- c) Kollektive und Bürger anderer sozialistischer Staaten.

(2) Die Anzahl der auszuzeichnenden Mitglieder eines Kollektivs soll in der Regel nicht mehr als 6 Personen betragen.

(3) Der „Friedrich-Engels-Preis“ kann Kollektiven oder Einzelpersonen für jeweils neue preiswürdige Leistungen erneut verliehen werden.

§ 4

(1) Der „Friedrich-Engels-Preis“ wird in 3 Klassen verliehen.

(2) Der „Friedrich-Engels-Preis“ beträgt

- a) für Kollektive
 1. Klasse bis zu 25 000 M
 2. Klasse bis zu 15 000 M
 3. Klasse bis zu 10 000 M
- b) für Einzelpersonen
 1. Klasse = 10 000 M
 2. Klasse = 6 000 M
 3. Klasse = 4 000 M.

(3) Bei der Auszeichnung von Kollektiven kann die Aufteilung der Gesamtsumme entsprechend den Leistungen der Auszuzeichnenden differenziert werden. Dabei darf auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entfallen, als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(4) Die Mittel für die Verleihung des „Friedrich-Engels-Preises“ werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Büro des Ministerrates zu planen.

§5

Es können jährlich verliehen werden:

- a) bis zu 3 Preisen der 1. Klasse
- b) bis zu 0 Preisen der 2. Klasse
- c) bis zu 12 Preisen der 3. Klasse.

§6

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates
- b) die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates
- c) die Mitglieder des Ministerrates.

(2) Die Vorschläge sind jährlich bis zum 30. Juni in dreifacher Ausfertigung beim Ministerium für Nationale Verteidigung einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) einen Antrag des Vorschlagsberechtigten
- b) eine ausführliche Begründung
- c) eine Kurzbegründung
- d) bei Kollektivauszeichnungen die Begründung für die Höhe des Anteils am Preis entsprechend den Leistungen für jedes Mitglied des Kollektivs
- e) eine Kurzbiographie.

§7

(1) Beim Ministerium für Nationale Verteidigung ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden. Er überprüft und koordiniert die eingegangenen Vorschläge, legt ihre Rangfolge fest und bereitet ihre Vorlage beim Ministerrat vor.

(2) Der Auszeichnungsausschuß wird vom Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für Staatssicherheit sowie dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei berufen.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung reicht die Auszeichnungsvorschläge im Einvernehmen mit dem Minister für Staatssicherheit und dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei beim Ministerrat zur Bestätigung ein.

§ 8

Die Verleihung des „Friedrich-Engels-Preises“ erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung, den Minister für Staatssicherheit und den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei jeweils in ihrem Dienstbereich im Namen des Ministerrates jährlich zum 28. November, dem Geburtstag von Friedrich Engels.

§9

(1) Zum „Friedrich-Engels-Preis“ gehören eine Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Die Medaille besteht beim Preis der 1. Klasse aus Silber, vergoldet, beim Preis der 2. Klasse aus Silber, beim Preis der 3. Klasse aus Bronze. Sie ist rund und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Medaille zeigt auf der Vorderseite ein Bildnis Friedrich Engels. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von den Worten